

Alle Anträge, die in der 10. Tagung der Zwölften Synode der EKHN vom 25.11.-28.11.2020 gestellt wurden und zur weiteren Behandlung an synodale Ausschüsse, den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

ÜBERSICHT

Be- schluss- Nr.	Anträge zu TOP	Thema	zu Druck- sache	zu fin- den auf Seite
6	7.1	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2021	42/20	2
7	7.2	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung von § 10 Kirchengemeindevahlordnung	43/20	3
12	8.3	ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN	48/20	4-21
	davon	A: zu ekhn 2030 allgemein und zu Querschnittsthemen	48/20	4+5
		B zu ekhn 2030 – AP 1: Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen	48-1/20	6+7
		C zu ekhn 2030 – AP 2: Pfarrdienst und Verkündigung	48-2/20	8-10
		D zu ekhn 2030 – AP 3: Gebäude – Qualitativer Konzentrationsprozess	48-3/20	11-14
		E zu ekhn 2030 – AP 4: Kindertagesstätten – Qualitativer Konzentrationsprozess	48-4/20	15+16
		F zu ekhn 2030 – AP 5: Beihilfe und Versorgung	48-5/20	17
		G zu ekhn 2030 – AP 6: Zukunftskonzept Kinder und Jugend	48-6/20	18+19
		H zu ekhn 2030 – AP 7: Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien	48-7/20	20
		I zu ekhn 2030 – Prüfauftrag 2: Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte	48-10 /20	21
52	14	Antrag des Dekanats Alzey-Wöllstein auf Darlehen für Nachhaltigkeitsprojekte in Kirchengemeinden und Dekanaten	55/20	22+23
53	14	Antrag des Dekanats an der Dill zur Öffnung des Pfarrdienstes für Absolvent*innen anderer theologischer Ausbildungsstätten	56/20	24+25
54	14	Antrag des Dekanats Wetterau zur Einführung und Umsetzung der Buchhaltungssoftware „MACH“	57/20	26+27
55	14	Antrag des Dekanats Wetterau zur Erstellung einer Liste besonders unterstützter Kirchen in der Gebäudeentwicklung	58/20	28+29
56	14	Antrag des Dekanats Vogelsberg auf Dynamisierung des Zuschusses für den Ev. Zweckverband Beratungszentrum Vogelsberg	60/20	30
	Anlagen	zu den Anträgen Nr. 1 (ThA/Peiper, S.6) und 5 (Raupp, S.17)	48/20	31-38
		Abkürzungsverzeichnis für Ausschüsse, KSV und KL		39

**10. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

TOP 7.1 Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr

(Drucksache Nr.42/20)

Überwiesen an: KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Zobel, Olliver	18	<p>Die Synode möge beschließen: eine Externe Prüfung im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit der IT innerhalb der EKHN durchführen zu lassen.</p> <p>Dabei sollte vor allem im Blickpunkt stehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• ob mit den aktuellen Ressourcen der IT-Abteilung eine Digitalisierung und ein Betrieb der IT in der abzusehenden Größenordnung überhaupt denkbar ist?• welche Ressourcen in der IT-Abteilung wünschenswert wäre, um den anstehenden digitalen Herausforderungen gut begegnen zu können?• welche Partner/innen die IT-Abteilung in dem ganzen Prozess unterstützen könnten und zu welchen Konditionen? <p>Finanzierungsvorschlag: Noch nicht verausgabte Projektmittel von ekhn2025.</p> <p><u>Begründung:</u> In fast allen Arbeitspaketen im noch zu besprechenden Prozess ekhn2030 spielt der Punkt der Digitalisierung eine große Rolle. Überall sollen verstärkt digitale Möglichkeiten genutzt werden, um Dinge zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. Deswegen sollten wir mit der Entwicklung unserer IT-Abteilung nicht bis zum Abschluss der Klärungen zu ekhn2030 warten, sondern jetzt uns schon um eine Weiterentwicklung der Abteilung kümmern, die dann diesen ganzen Ansprüchen und Aufgaben gewachsen ist.</p>

**10. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Antrag**

zu

TOP 7.2 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung von § 10 Kirchengemeindewahlordnung

(Drucksache Nr.43/20)

Überwiesen an: KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Neumeier, Dr. Klaus	42	Die Synode möge beschließen: Die Frist für eine Gemeindeversammlung zur Kirchenvorstandswahl wird bis Ende Januar 2021 verlängert.

**10. Tagung der Zwölften Kirchensynode
Anträge**

Zu

TOP 8.3 ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und
Posterrioritäten in der EKHN

(Drucksache Nr.48/20)

Überwiesen an: KSV (F), Ausschüsse und KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
A: zu ekhn 2030 allgemein und zu Querschnittsthemen		
Kögler, Gisela	25	<p>Die Arbeitsgruppen bearbeiten noch einmal konkret unter dem Gesichtspunkt Nachhaltigkeit die Arbeitspakete und überprüfen, wo die Nachhaltigkeitskriterien, so wie im Impulspapier jeweils passend zu den entsprechenden Arbeitspaketen beschrieben, eingearbeitet werden können.</p> <p><u>Begründung:</u> In den Arbeitspaketen – außer der Nummer 3 – sind kaum oder nur wenige konkrete Hinweise auf nachhaltiges Handeln zu finden. In dem Zwischenbericht der KL zu ekhn2030 ist mit dem Querschnittsthema „Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ eindeutig die Absicht formuliert, unser kirchliches Handeln in Zukunft auch ökologisch und nachhaltig auszurichten. Dies kommt in den Arbeitspaketen nicht genügend zum Ausdruck.</p>
Welsch, Matthias	09	<p>Die Synode bittet die Kirchenleitung, die Querschnittsgruppe 4 „Wirtschaftlichkeit und Effektivität“ zu beauftragen, bis zur Frühjahrssynode Vorschläge zu entwickeln, wie das Verwaltungshandeln der Kirche wirtschaftlicher und effektiver gestaltet werden kann:</p> <p>Dabei sind Mehrfachstrukturen bei Verwaltungsprozessen in den Blick zu nehmen, die erhebliche Reibungsverluste verursachen, durch das Nebeneinander von Dekanaten, Gesamtgemeinden, Regionalverwaltung, Zentren und Kirchenverwaltung, die eine jeweils eigene Verbands- und Leitungsstruktur haben. Dies verursacht vermutlich erhebliche Kosten. Außerdem sollten alle Verwaltungsprozesse auf ihre Effizienz geprüft und Vorschläge zur generellen Verkürzung und Verschlinkung aller Verwaltungsprozesse gemacht werden. Eine Verknüpfung mit Prüfauftrag 2 und zum Thema Digitalisierung ist sinnvoll.</p> <p><u>Zur Begründung:</u> Bislang wurde im Verwaltungsbereich v.a. durch Kür-</p>

		<p>zung von Personal gespart. Dadurch hat sich an vielen Arbeitsplätzen in der Verwaltung die Arbeit verdichtet und die Motivation ist gesunken. Wenn die Prozesse selbst auf ihre Effektivität geprüft werden, wird nicht nur Geld, sondern auch die Arbeit gespart. Konsequente Digitalisierung der Workflows kann helfen. Eine weitere Vereinheitlichung der Strukturen unter dem Dach der mittleren Ebene sollte geprüft werden. Vermutlich ist auch eine Verlagerung vieler Prozesse auf die mittlere Ebene sinnvoll. Die nötigen Ressourcen müssen dann ebenfalls dahin verlagert werden. Außerdem ist weiteres finanzielles Einsparpotential möglich.</p>
<p>Kögler, Gisela (Erweiterung zu Antrag 09)</p>	19	<p>Zum Antrag von Herrn Welsch bitte im letzten Satz des Antrags das Wort „Nachhaltigkeit“ ergänzen. Also „...und zu den Themen Digitalisierung und Nachhaltigkeit ist sinnvoll.“</p> <p><u>Begründung:</u> Dieser 4. Querschnittsimpuls ist absolut wichtig. Wir hatten bereits darüber diskutiert und Einigkeit, dass auch die Querschnittsthemen eine Verknüpfung untereinander haben. Daher die Einfügung von Nachhaltigkeit auch in diesem Querschnittsthema.</p>
<p>Bei der Wieden, Dr. Susanne</p>	06	<p>Der Prozess ekhn2030 möge um einen Querschnittsbereich „Leitung und Struktur“ ergänzt werden. In diesem Querschnittsbereich soll mitbedacht werden</p> <p>a) Wie Leitungsstrukturen auf den unterschiedlichen Ebenen (Gemeinde, Kooperationsraum, Region, Dekanat), auch im Blick etwa auf die unterschiedlichen Berufsgruppen in Professionenmixen, gestaltet werden können, ohne dass eine schleichende Hierarchisierung oder ein Übermaß an selbstreferenziellen Gremien entsteht</p> <p>b) Welche Verwaltungsressourcen die einzelnen Ebenen – insbesondere die Dekanate – zukünftig benötigen, um die bei ihnen anfallenden Aufgaben sinnvoll zu erfüllen</p> <p>c) Welchen Einfluss die neue Gestaltung auf das Leitungs- und Einflussgefüge in der EKHN und damit auf „ihr Gesicht“ haben wird</p>

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
B: ekhn 2030 – AP 1 Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen		
Volz, Dr. Gunter	43	Die Fortführung des Bibelhaus-Erlebnismuseums als bundesweit ausstrahlender Ort religionspädagogischer Vermittlung wird als Kooperationsmodell mit anderen Landeskirchen innerhalb des Arbeitspakets 1 im Prozess ekhn 2030 (Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen) geprüft.
Theologischer Ausschuss; Kerstin Peiper (Anlagen auf Seiten 31-33)	01	<p>Es sollen Kriterien für Erprobungsräume innerhalb der EKHN entwickelt werden. Die Erprobungsräume sollen die Innovation der Kirche voranbringen und die volk-kirchliche Logik an mindestens einer der folgenden Stellen überschreiten: Parochie, berufliche Mitarbeit oder Kirchengebäude.</p> <p>Darüber hinaus wird die Kirchenleitung gebeten, alternative Projekte und Erprobungsräume zu fördern, zu vernetzen und zentral bekannt zu machen und ein*e Ansprechpartner*in für Ressourcen und Finanzierungsmöglichkeiten zu benennen.</p> <p>Damit soll im Prozess 2030 das Denkmodell der Hybriden Kirche, die Institution, Organisation und Kirche als Bewegung, mitgedacht, mitbedacht und umgesetzt werden können.</p> <p>Dieser Antrag soll Bestandteil des Arbeitspaketes 1 „Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen“ des Reformprozesses ekhn2030 werden.</p> <p>Die Begründung wird als PDF als Material angehängt.</p>
Bei der Wieden, Dr. Susanne	20	Im Arbeitspaket 1 sollen auch die Möglichkeiten ökumenischer Zusammenarbeit mitbedacht werden.
Lorenz, Rainer Welsch, Matthias	21	<p>Die Synode möge beschließen: Top 1 des Richtungsbeschlusses wie folgt zu ändern: 1. Die Weiterentwicklung der Strukturen der Kirchengemeinden der EKHN mit dem Ziel der Bildung lebensfähiger Einheiten und damit verbundener Veränderungen im Regionalgesetz und im Zuweisungssystem sollen in verschiedenen Szenarien weiter ausgearbeitet und konkretisiert werden</p> <p><u>Zur Begründung:</u> Größere Einheiten an sich können nicht das Ziel sein. Ziel ist es vielmehr, Gemeinden personell und finanziell zukunfts- und damit lebensfähig aufzustellen. Nicht immer ist das eine Frage der puren Größe.</p>

Zobel, Olliver	26	<p>Die Synode möge beschließen: den 1. Richtungsbeschluss im Arbeitspaket 1 folgendermaßen zu formulieren:</p> <p>Die Weiterentwicklung der Strukturen der Kirchengemeinden der EKHN mit dem Ziel der Bildung größerer Einheiten und damit verbundener Veränderungen im Regionalgesetz und im Zuweisungssystem sollen in den Szenarien 1 und 3 weiter ausgearbeitet und konkretisiert werden.</p>
Trintz, Jutta	29	<p>Die Synode möge beschließen: 4. Förderung der Kooperationen durch Verwaltungvereinfachung und Weitergabe von Verwaltungsaufgaben an die Regionalverwaltungen.</p>

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
C: ekhn 2030 – AP 2 Pfarrdienst und Verkündigung		
Welsch, Matthias	12	<p>Punkt 4 der Beschlussvorschlages wird wie folgt geändert:</p> <p>„Die Umsetzung der zukünftigen Verteilung von Pfarrstellen und Stellen im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst in den Dekanaten kann in Bezug auf regionale Zusammenarbeit im Sinne des Regionalgesetzes bzw. Kooperationsräume, die vor Ort gemeinsam mit den Dekanaten entwickelt werden (Regionalentwicklung) erfolgen, eine Zuordnung zu einzelnen Kirchengemeinden ist weiterhin möglich.“</p> <p><u>Begründung:</u> Der Begriff „Regionen“ ist unbestimmt und sein organisationslogischer Zusammenhang zum Dekanat nicht definiert.. Im Arbeitspapier 2 ist die Rede von Region im Sinne des Regionalgesetzes? Das Regionalgesetz kennt nur den Begriff "regionale Zusammenarbeit" - was unterscheidet den Begriff von Dekanat auf der anderen Seite und Nachbarschafts-oder Kooperationsraum auf der anderen Seite? Auch der Begriff Nachbarschaft ist im Regionalgesetz nicht gefasst. Dort sind vielmehr die konkreten Formen nachbarschaftlicher Zusammenarbeit organisationell gefasst. Sollte darüber hinaus an weitere Formen gedacht werden müssten diese konkret im Sinne des Regionalgesetz gefasst werden, damit sie organisationell handhabbar sind. Es muss möglich bleiben Pfarrstellen, kirchenmusikalische Stellen und Gemeindepädagogenstellen einer Gemeinde zuzuweisen, insbesondere dort wo schon Gesamtgemeinden oder große fusionierte Gemeinden entstanden sind. Im Prozess der Gestaltung von Kooperation müssen Dekanatsynodalvorstände einen weiten handlungsspielraum behalten, um der regional je unterschiedlichen Situation gerecht werden zu können.</p>
Welsch, Matthias	13	<p>Die Synode möge beschließen: Den Richtungsbeschluss um einen Top 6 zu ergänzen: 6. Es soll weiter ausgearbeitet werden wie die möglichen multiprofessionellen Teams entwickelt werden können. Dabei ist zu klären, wie diese Teams geleitet und gesteuert werden können, welche Begleitung (durch Coaching und Supervision) diese Teams brauchen und welche Maßnahmen der Personalentwicklung, notwendig sind, damit eine neuen Form der Teamarbeit gelingen kann. Entsprechende Mittel sind dafür zu beziffern und gegebenenfalls einzuplanen.</p> <p><u>Zur Begründung:</u> Teams funktionieren leider oft nicht von alleine. Oft ist die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Berufsgruppen, aber auch von Pfarrer/innen untereinander von</p>

		<p>Konflikten geprägt, weil Teamarbeit nicht der gewohnte Standard ist. Es ist daher ein sehr grundlegender Kulturwandel aber auch eine klare Leitung und Führung gefordert, um gute Teamarbeit zu entwickeln.</p>
Hoffmann, Dr. Rainer	23	<p>Zum Thema „Pfarrdienst und Verkündigung“ <u>Die Aufgaben der verschiedenen Berufsgruppen im Verkündigungsdienst</u> bzw. in der Kommunikation des Evangeliums sollten genauer beschrieben werden. Seelsorge als eine Grundaufgabe von Pfarrer*innen wird unter dieser Überschrift nicht benannt, unter dem Stichwort Regionalisierung aber schon.</p> <p>Neben der dekanatsweiten <u>Organisation von Diensten</u> in regionalen Teams soll auch die Organisation in dekanatsweiten Teams möglich sein. Im Dekanat Da-Stadt haben wir damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Wir erleben hier im bisherigen Modell keine Versäulung, sondern fruchtbare Aufgabenteilungen und Kooperationen. Aufgabenfelder wie Krankenhaus- und Notfallseelsorge oder gesellschaftliche Verantwortung brauchen Personen mit ganz spezifischen Qualifikationen.</p> <p><u>Personalzuweisung</u>: Wir schlagen vor, neben Mitgliederzahl und Fläche das Kriterium Einwohnerzahl einzuführen und dies mit 20% zu gewichten. Eine Erhöhung des Flächenfaktors halten wir für höchst problematisch. Die Entfernungen im ländlichen Raum sind sicher ein Belastungsfaktor. Allerdings gibt es im städtischen Raum ebenfalls besondere Belastungsfaktoren, so z.B. die geringere Bindung an Kirche und die weniger selbstverständliche Rolle von Kirche, die bedeuten, dass Pfarrer*innen viele sehr individualisierte Angebote machen und den Einzelnen intensiv nachgehen müssen. Das Argument, dass sich als Ausgleich das Dekanatsbudget in der Stadt erhöhen würde, wenn gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung an das Dekanatsbudget übertragen würden, überzeugt nicht, da diese Stellen ja bereits jetzt Aufgaben im Bereich des Dekanats wahrnehmen, so dass keinerlei zusätzliche Kapazitäten entstünden. Da Gemeinwesenorientierung eine wesentliche Dimension unserer Arbeit sein soll, halten wir es für wichtig, dass sich dies auch in den Kriterien für die Personalzuweisung abbildet.</p>
Hofmann, Ulrike	34	<p>Die Synode möge beschließen: Den Richtungsbeschluss zu Pfarrdienst und Verkündigung Beschluss Nr. 2 wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Die Stellen werden in zwei Budgets den Dekanaten bzw. der Gesamtkirche zugewiesen.</p> <p>Die mittlere Ebene als Kirche in der Region, d.h. das Dekanat als eine wesentliche Steuerungs- und Handlungsebene wird weiter entwickelt.</p>

	<p>Die Dekanate sind gehalten, in ihren Stellenplänen die fünf konstitutiven Handlungsfelder (Verkündigung und geistliches Leben, Seelsorge und Beratung, Bildung und Erziehung, Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie, Ökumene) z.B. durch Profil und Fachstellen abzubilden.</p> <p><u>Begründung:</u> Es braucht zur Qualitätssicherung der Handlungsfelder auch personelle Ressourcen, Menschen, die Zeit haben, sich zu qualifizieren in den einzelnen Handlungsfeldern um damit gute Impulse in die Regionen hinein zu geben. Die Koppelung von bestimmten Pfarrstellen in der Gemeinde und einem festgelegten Schwerpunkt in einem der Handlungsfelder kann einerseits sehr erschweren, bestimmte Stellen zu besetzen. Andererseits besteht die Gefahr, dass hier bestimmte Handlungsfelder an den Rand gedrängt werden. Die notwendige Entscheidung zur Schwerpunktsetzung, gerade wenn Termine doppelt liegen, obliegt dem Stelleninhaber/ der Stelleninhaberin und wird damit auch leicht in die Beliebigkeit der einzelnen Person gestellt.</p>
--	---

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
D: ekhn 2030 – AP 3 Gebäude – Qualitativer Konzentrationsprozess		
Welsch, Matthias	14	<p>Die Synode möge beschließen: Punkt 1 wie folgt zu ändern: 1. Die flächendeckende Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen durch die Dekanate, die auch aus Teilplänen für Räume der regionalen Zusammenarbeit gebildet werden können, wird befürwortet. Eine entsprechende Gesetzesvorlage soll der Kirchensynode im Frühjahr 2021 vorgelegt werden. Die Gesetzesvorlage soll zum einen klären, welche rechtlich bindende Kraft diese Bedarfs- und Entwicklungspläne für die Gemeinden als Eigentümer der Gebäude hat und wie diese auch konkret umgesetzt werden können. Den Dekanaten werden mit dem Gesetz die notwendigen Ressourcen (finanzieller oder personeller Art) zur Verfügung gestellt, um diese Pläne zeitnah entwickeln zu können. Sowie Punkt 4 des Richtungsbeschlusses zu streichen.</p> <p><u>Zur Begründung:</u> Dekanate sind ohne zusätzliche Ressourcen überfordert, Gebäudebedarfs- und entwicklungspläne zu erstellen, da sie außer in Frankfurt keine eigene Bauabteilung haben. Es muss also möglich sein, entweder personelle Ressourcen dafür zu schaffen oder externe Berater zu beauftragen (Stadtplanungs- oder Architekturbüro).</p> <p>Da die Dekanate selbst nicht Eigentümer der Gebäude sind, muss rechtlich geklärt werden, welche Möglichkeiten es gibt, Gebäudebedarfs- und entwicklungspläne für Kirchengemeinden, die als KöR Besitzer der Gebäude sind, verpflichtend zu machen.</p> <p>Wenn die Gebäudebedarfs- und entwicklungspläne verpflichtend sind bedarf es keines monetären Druckmittels hinsichtlich der Zuweisung der Baumittel über Gemeindegliederzahlen. Die Erhaltung von Gebäuden in gutem Zustand ist über die Zuweisung gemäß Brandversicherungswert sicherer abzubilden.</p>
Hoffmann, Dr. Rainer	24	<p><u>Prozess des Gebäudeentwicklungskonzeptes:</u> <u>Im Entscheidungsprozess sollten Gemeinden und Dekanat an den jeweiligen Meilensteinen des Projektes und in der schlussendlichen Entscheidungsfindung klare Rechte zugewiesen bekommen.</u> Auf Seite 13, §9 ist zu erkennen, dass hier die Federführung für den Prozess bei der Kirchenverwaltung angesiedelt ist. Mit dem Dekanat muss nur abgestimmt werden, die Gemeinden tauchen im Entwurf nicht auf. Änderungsvorschläge an dem von Kirchenverwaltung vorgelegten Entwurf müssen begründet werden, die Änderungsvorschläge werden „abgewogen“.</p>

		<p>Im Zweifel könnte so der Entscheidungsprozess über Gemeinden und Dekanat also außerhalb der dort gewählten Gremien getroffen werden.</p> <p>Die Drucksache schlägt vor, die gesamtkirchlichen Bauzuweisungsmittel bis 2030 um 10 bis 15 Mio € zu reduzieren.</p> <p><u>Es wird gebeten, die Auswirkung auf die derzeitige Globalmittelzuweisungen z.B. an das Dekanat DA-Stadt zu klären. Welche Rolle haben die Architekten, die aus der Globalzuweisung leben?</u></p> <p>Nehmen wir an, die Reduktion der Bauzuweisung lässt sich über die Kirchenmitglieder auf das Dekanats DA-Stadt umrechnen. Bei 1,5 Mio Mitgliedern in der EKHN und 45.000 Mitgliedern im Dekanat ergibt sich eine Reduktion von 300.000€ bis 450.000€. Für 2020 gehen wir von Zuweisungen von ca. 700.000€ aus. Zieht man von dieser Zahl die o.g. Kürzungen der Zuweisung ab, ergäbe sich Restzuweisung von 250.000 - 400.000€. Aus der Zuweisung wird derzeit auch die Bauabteilung finanziert, die Kosten von 200.000€/J verursacht. Selbst bei einer mittelfristigen Personalreduktion dort blieben kaum noch Möglichkeiten, aus den Globalmitteln größere Projekte zu finanzieren.</p> <p><u>Es wird gebeten zu prüfen, welche Ressourcen für die Durchführung der Gebäudeentwicklungskonzepte bereitzustellen ist.</u></p> <p>Auf Seite 4, dritter Absatz, wird davon gesprochen, dass die Maßnahmen für ein GEK „neben dem Tagesgeschäft“ „ohne zusätzliche Personalressourcen“ umgesetzt werden sollen. Es ist zu erkennen, dass derzeit sowohl die Regionalen Kirchenarchitekten am Paulusplatz als auch die Bauabteilung und schließlich auch potenzielle externe Architekturbüros, die Erfahrung in der Durchführung von GEKs haben sollten, aufgrund der Konjunktur stark belastet sind. Ohne ausreichend Personalressourcen zur Verfügung zu stellen drohen Qualitätsverluste. Schon die Erfahrung beim durchgeführten GEK-Projekt Michaelsgemeinde hat gezeigt, dass Kapazitätsengpässe beim Architekturbüro mehrmonatige Verzögerungen verursachten. Terminfindung zwischen allen zu beteiligenden Gremien und Stellen sind naturgemäß schwierig und verzögern Prozesse weiter.</p>
Gemeinhardt, Alexander	31	<p>Das Arbeitspaket 3 (Gebäude) möge die geschlechtergerechte Entwicklung von Planungs- und Bauprozessen gemäß SDG 5 einbeziehen. Dies verfolgt das Ziel, soziale Ungleichheiten, unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten und Ressourcen zwischen allen Geschlechtern in Planungs-, Entscheidungs- und Bauprozessen bewusst wahrzunehmen und durch Teilhabe Chancengleichheit zu fördern.</p>
Welsch, Matthias	32	<p>Die Synode möge beschließen: Punkt 7 wie folgt zu ändern:</p> <p>7. Die finanziellen Baulasten für Kindertagesstätten sollen künftig auf die jeweils zuständigen Kommunen übertragen werden. In diesem Zusammenhang kann mit den</p>

		<p>Kommunen verhandelt werden die Gebäude im Wege des Erbbaurechtes entgeltfrei zu übertragen. Andere Optionen wie Mietzahlungen oder Bauträgermodelle sind zu prüfen.</p> <p><u>Zur Begründung:</u> Die Kommunen sind unter Umständen nicht bereit oder in der Lage die Kindertagesstättegebäude in die eigene Verwaltung zu übernehmen. Je nach baulicher Situation ist es auch für die Kirchengemeinden nicht unbedingt sinnvoll die Gebäude ganz abzugeben. Daher müssen auch andere Wege ausgearbeitet werden um die finanziellen Baulasten auf die Kommune zu übertragen.</p>
Hoffmann, Dr. Rainer	33	<p>Etablierung eines Gebäudemanagements in Vorbereitung auf die Erkenntnisse, die aus den demnächst realisierten Gebäudeentwicklungskonzepten zu erwarten sind</p> <p>Die Gebäude der Kirche praktisch immer in „Bestlagen“ sind ein großer Schatz, eine Verantwortung und ohne es zu übersehen, können Sie auch eine Last darstellen. Deshalb stellt sich die Frage: ist Verkauf die einzige Lösung? Nein!</p> <p>Wir sollten prüfen, ob wir ein professionelles Management der Gebäude, die wir nicht mehr für kirchliche oder gemeindliche Zwecke benötigen, etablieren können. Dieses Management könnte die Werte erhalten und nutzen indem zum Beispiel Wohnraum richtet und vermietet wird, kleine Läden errichtet und vermietet werden oder andere lokal passende Strukturen fördert.</p> <p>Etablieren kann in diesem Fall heißen: Innerhalb der Kirche zum Beispiel bei der ZPV oder unabhängig von diese Außerhalb der Kirche durch Nutzung eines Dienstleisters.</p>
Volz, Dr. Gunter	36	<p>In den Gebäudebedarfs- und Entwicklungsplänen (S. 1, Punkt 5) werden für die Kategorisierung von sakralen und nichtsakralen Gebäuden auch Kriterien der Stadt- und Landentwicklung herangezogen. Dadurch wird der Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung (Querschnittsbereich 1) in Hinsicht auf die die zukünftige Nutzung kirchlicher Gebäude Ausdruck und Gewicht gegeben. Der Prozess der Klassifizierung von Gebäuden soll in den Gemeinden und Dekanaten in Abstimmung mit den Regionalen Diakonischen Werken, den Kommunen und der Zivilgesellschaft erfolgen.</p> <p><u>Begründung:</u> Kirchliche Gebäude haben nicht nur eine religiöse, sondern auch eine wichtige kulturelle und soziale Bedeutung für das Gemeinwesen. Für Überlegungen zur Zukunft kirchlicher Gebäude braucht es deshalb die Einbeziehung der regionalen Diakonie sowie den Blick über den kirchlichen Tellerrand hinaus auf die Kommune und die Zivilge-</p>

		<p>sellschaft. Auch im Dialog mit außerkirchlichen Akteuren über die Nutzung kirchlicher Gebäude konkretisiert sich das Kirchesein mit anderen genauso wie die kirchliche Verantwortung für den Sozialraum. So können sich auch neue Perspektiven, wie z.B. Modelle trägerübergreifender Nutzung ergeben.</p>
--	--	---

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
E: ekhn 2030 – AP 4 Kindertagesstätten – Qualitativer Konzentrationsprozess		
Welsch, Matthias	15	<p>Die Synode möge beschließen: Punkt 7.1 zu streichen</p> <p><u>Zur Begründung:</u> Die Entwicklung der GÜTs ist ein Erfolgsmodell. Die Professionalität der Verwaltung von Kindertagesstätten muss weiter entwickelt werden und grundsätzlich sollen alle Gemeinden die Möglichkeit behalten sich einer GÜT anzuschließen. Die Gründung weiterer Güts sollte daher möglich bleiben.</p>
Welsch, Matthias	16	<p>Die Synode möge beschließen: Punkt 1 wie folgt zu ergänzen:</p> <p>1. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Kitakommission auf Dauer zu stellen, um die Veränderungsprozesse in den kommenden Jahren fachlich zu begleiten. Die Kitakommission soll um weitere Sitze für eine Vertretung der Regionalverwaltungen, eine Vertretung mit kommunalem Hintergrund, eine Vertretung aus dem Personalrecht und <i>eine Vertretung aus dem Bereich der GÜT (Geschäftsführung oder Trägervertreter)</i> erweitert werden.</p> <p><u>Zur Begründung:</u> In der Kommission ist niemand mit konkreter Erfahrung aus einer GÜT vertreten. Viele entscheidende Fragen zur Steuerung der Kita-Arbeit werden aber in den Güts vorgedacht und bearbeitet und können so in die Kommission eingebracht werden.</p>
Jugenddelegierte: Steffen Batz, Claudia Künkel, Lars Lehmann, Lisa Menzel und Victoria Reinhardt	17	<p>Beschlussvorschlag zum Bericht des Arbeitspakets 4 Kindertagesstätten: Qualitativer Konzentrationsprozess)</p> <p>10. Beschlussvorschlag zur Nachhaltigkeit</p> <p>Die Kirchenleitung wird gebeten, die Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Nachhaltigkeit des Kindertagesstättenbereiches zu beauftragen.</p>

Zobel, Olliver	27	<p>Die Synode möge beschließen: den Richtungsbeschluss 7.2 im Arbeitspaket 4 um einen weiteren Satz zu ergänzen:</p> <p>Dabei sollte auch die Aufgabenverteilung zwischen GÜT und Regionalverwaltungen neu sortiert werden und gegebenenfalls Personal neu zugeordnet werden.</p>
Friedrich, Karlheinz	30	<p>Die Synode möge beschließen: Punkt 1 wie folgt zu ergänzen: 1. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Kitakommission auf Dauer zu stellen, um die Veränderungsprozesse in den kommenden Jahren fachlich zu begleiten. Die Kitakommission soll um weitere Sitze für eine Vertretung der Regionalverwaltungen, eine Vertretung mit kommunalem Hintergrund, eine Vertretung aus dem Personalrecht und eine Vertretung aus dem Bereich der Elternvertretung einzubeziehen</p> <p><u>Zur Begründung:</u></p> <p>In der Kommission ist kein Elternvertreter, obwohl eine Elternbeteiligung an den Veränderungen vorgegeben ist. Mit Einführung der Elternvertretung bei der GÜT haben diese sich in der Regel auch in der Region und auch mit der Landeselternvertretung vernetzt. Es besteht seitens der Eltern ein Interesse die Entwicklung der Kindertagesstätten mit zu gestalten.</p>
Wahl, Hans-Jörg	38	<p>1.1 Die KL wird gebeten, den k.w.-Vermerk für die Stelle der juristischen Assistenz im Fachbereich Kita (zum Ende 2021) aufzuheben.</p> <p>1.2 Die KL wird gebeten, dass der Fachbereich Kita hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit und für die Verhandlungen mit den Ländern und den Kommunen weitere personelle Ressourcen erhält.</p> <p>2. Die KL wird gebeten, dass sie Kriterien aufstellt, zu welchem Zeitpunkt bei groben Mängeln der fachlichen Qualitätsmerkmale die kirchlichen Zuschüsse für eine Kita eingestellt werden, bzw. die kirchliche Trägerschaft beendet werden soll.</p> <p>3. Die KL wird gebeten zu prüfen, ob die Bedeutung und Zukunft der Familienzentren zukünftig besser im Arbeitspaket 7: Zukunftskonzept junger Erwachsene und Familien behandelt werden kann.</p>
Welsch, Matthias	51	<p>Die Synode möge beschließen: Die Stelle im Zentrum Bildung zur Gründung neuer GÜT bis zur Einrichtung aller möglichen GÜTs, aber mindestens für 2 Jahre bis Ende 2025 zu verlängern.</p>

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
F: ekhn 2030 – AP 5 Beihilfe und Versorgung		
Raupp, Mirjam (Anlage auf Seiten 34-38)	05	<p>Antrag zu TOP 8.3: Drs. 48-5/20: Arbeitspaket 5 – Beihilfe und Versorgung</p> <p><u>Begründung</u> Im Rahmen meines Theologiestudiums sind mir vielfältig Menschen begegnet, die bewusst einen beruflichen Weg außerhalb der Kirche gesucht haben. Es existiert also nicht nur die im Papier bereits zitierte Konkurrenz-Situation zwischen den einzelnen Gliedkirchen, sondern in vermehrtem Maße auch zu beruflichen Perspektiven, die ganz außerhalb der kirchlichen Laufbahn stehen.</p> <p>Da Theolog*innen in Ausbildung und im Probendienst diejenigen sind, die anstehende Entscheidungen am längsten zu tragen haben, möchte ich dafür plädieren, die Gruppe der Vikar*innen und Pfarrer*innen im Probendienst in den Ausschüssen zum Thema Beihilfe und Versorgung zu hören. Gerade die Pfarrer*innen im Probendienst sind strukturell in keine Interessenvertretung eingebunden und hätten so die Möglichkeit, ihre Erfahrungen und Perspektiven einzubringen. Möglich wäre dieses Gespräch durch Einladung von Vertreter*innen zu einzelnen Ausschusssitzungen, sowie durch Berücksichtigung der beiden Stellungnahmen von Pfarrer*innen im Probendienst, die dem Antrag anhängen.</p>

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
G: ekhn 2030 – AP 6 Zukunftskonzept Kinder und Jugend		
Eibach, Manuel	10	<p>Die Arbeitsgruppe des Arbeitspaktes 6 nimmt exemplarisch in einem großstädtischen, einem kleinstädtisch/suburban geprägten und einem ländlichen Dekanat eine Bestandserhebung in der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) vor und legt ihre Ergebnisse spätestens zur Herbstsynode 2021 der Synode vor. Dabei beschreibt sie anhand ihrer Erfahrung und den gewonnenen Resonanzen aus den Dekanaten ein Konzept mit Schwerpunkten zukünftiger Arbeit mit jungen Menschen.</p> <p>Einführende Worte Der Arbeitsgruppe des Arbeitspaketes 6 danke ich für den vorliegenden Bericht. Sehr genau wird versucht die Situation von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und der Arbeitsprozeß innerhalb der Gruppe beschrieben. Die genannten Ziele sind nachvollziehbar und zu begrüßen.</p> <p>Die dargestellte Grundhaltung verstehe ich als Basis für gelingende Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche.</p> <p>Was sind die tieferliegenden Gründe, wenn wir so jungen Menschen begegnen, wir sie dennoch nicht oder im wünschenswerten Rahmen erreichen, bzw. bereitgestellte Freiräume nicht beansprucht werden? Bei der Bestandserhebung, die die unterschiedlichen Ebenen kirchlichen Handelns einbezieht, sollte dieser Frage exemplarisch in drei unterschiedlich geprägten Dekanaten nachgegangen werden, damit spätestens zur nächsten Herbstsynode Ergebnisse ausgewertet sein und vorliegen können: Einer großstädtischen geprägten Region wie Rhein/Main, einer kleinstädtisch geprägten Region wie der Wetterau und einem ländlichen Dekanat. Was gelingt und warum? Was gelingt nicht und warum? Welche Konsequenzen wollen wir daraus ziehen? Was ändert sich?</p> <p>Die im Bericht vorliegenden Markierungen und Eckpunkte bei der Auswertung und den Querschnittsthemen differenzieren weiter. Der Gedanke der stärkeren Vernetzung von Handelnden in der Arbeit mit und für junge Menschen kann Kooperationen stärken: Innerkirchlich, aber auch in Zusammenarbeit mit dem Gemeinwesen oder dem Schulwesen. Beispielsweise wäre die Frage zu beantworten: Wie werden oder wie können die Erfahrungen von Hauptamtlichen im Religionsunterricht mit den Kirchengemeinden resp. Dekanaten ausgetauscht und auf ihre örtliche Relevanz für die Kirchengemeinden bedacht werden?</p> <p>Sind die von Kindern und Jugendlichen an die Kirche</p>

		<p>gerichteten Bedarfe aufgenommen und erkennbar? Wie kann ein evangelisches Profil in der Arbeit mit junge Menschen aussehen? Wo spricht die biblische Botschaft in die Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen? Wie wird eine gemeinsame Suchbewegung nach gelingendem Leben und christlichen Handlungsperspektiven gefördert?</p>
--	--	---

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
H: ekhn 2030 – AP 7 Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien		
Jugenddelegierte: Steffen Batz, Claudia Künkel, Lars Lehmann, Lisa Menzel und Victoria Reinhardt	22	Das Arbeitspaket 7 Zukunftskonzepte junge Erwachsene und Familien beschäftigt sich zusätzlich zu den beschriebenen Gestaltungsräumen mit jungen Erwachsenen, die sich nicht in den beschriebenen Gestaltungsräumen wiederfinden. Beispielhaft sind hier junge Erwachsene nach ihrer Ausbildung/ ihrem Studium zu nennen, die nicht ehrenamtlich in der Kirche aktiv sind und noch keine Familie gegründet haben. Dabei möge auch überprüft werden, ob diese Zielgruppe gerade auch überregionalen Angeboten gegenüber aufgeschlossen ist.

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
I: ekhn 2030 – Prüfauftrag 2: Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte		
Peiper, Kerstin	28	<p>Die Synode möge beschließen, dass der Prüfauftrag 2 bezüglich der gesamtkirchlichen Genehmigungsvorbehalte unter Berücksichtigung der bisherigen Grundsatzentscheidungen im Prozess2030 ganzheitlich betrachtet wird.</p> <p>Es gilt strategisch zu prüfen, welche Handlungsfelder in diesem Sinne neu auszurichten sind und wie eine effektive und effiziente Beratung im Vorhinein Entscheidungsprozesse sichern kann, wodurch sich die Notwendigkeit mancher Genehmigungstatbestände womöglich erübrigt.</p> <p>Begründung: Strategisch hat die Synode im Prozess 2030 entschieden, dass verschiedene Grundentscheidungen bspw. Ekklesiologie, Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung durch alle Pakete hindurch uns eine Leitlinie geben, um dann in Prozessen weitestgehend kohärent entscheidungsfähig zu sein. Dies gilt auch für die Verwaltung, die die Entscheidungen, die wir fassen, organisatorisch und verwaltungstechnisch umsetzt. Aus dem Grund muss eine ganzheitliche Betrachtung vorgenommen werden, d.h. nicht nur einseitige Bausteine (wie z.B. Entbürokratisierung von Genehmigungen) sondern orientiert an der Zielsetzung des Handlungsauftrages. 1.Frage nach dem „ob“ : Müssen wir nicht erst eine strategische Einigkeit darüber erzielen, welche Aufgabefelder in unserer Kirche durchgeführt werden, um dann eine effiziente und effektive Verwaltung nach den bestehenden Handlungsfeldern neu auszurichten im Sinne einer ganzheitlichen Reform, die auch den Mehrwert für alle Beteiligten in unserer Kirche (für Kirchenvorsteher*innen, Pfarrer*innen, Mitarbeiter*innen, Kommunen, usw.) aufzeigt? 2. Frage nach dem „Wie“: Am Beispiel der Genehmigungen wird es deutlich: Es müsste geklärt werden „wie“ Verwaltung am effektivsten (Qualität) und effizientesten (wirtschaftlich) Entscheidungsprozesse sichern kann. Genehmigungen erfolgen im Verwaltungshandeln „nachträglich“. Das heißt, die Genehmigung oder Nichtgenehmigung erfolgt am Ende der Kette nachdem z.B. im Kirchenvorstand Sachverhalte mit viel Engagement diskutiert wurden, die am Ende nachträglich nicht genehmigungsfähig sind und aufwendige Nacharbeit nötig macht.</p> <p>Aus diesem Grund stelle ich die Frage, ob es nicht viel wichtiger ist – nicht nur zu entscheiden – welche von den 150 Genehmigungstatbeständen reduziert werden können, sondern wie eine kompetente Verwaltungsberatung und Begleitung der Kirchenvorstände im Vorfeld also im Entscheidungsprozess für eine rechtskonforme, ökonomische und ökologische Beschlussfassung aussehen kann, die dann im Nachgang eine Genehmigung entbehrlich macht.</p>

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	55/20
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.1
Alzey-Wöllstein	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 18.9.2020 in 55286 Wörrstadt (Neubornhalle) bei 76 anwesenden von 99 stimmberechtigten Mitgliedern bei 2 Enthaltungen beschlossen, den Antrag wird an die Kirchensynode weiter zu leiten.

Die Kirchensynode möge beschließen:

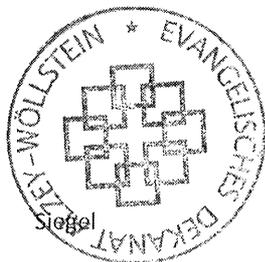
Die EKHN vergibt zinslose Darlehen zur Förderung von Nachhaltigkeitsprojekten in den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen unter nachstehenden Voraussetzungen:

- Austausch von Ölheizungen zum Heizen mit erneuerbaren Energien, welche die Voraussetzungen für einen Bafa-Zuschuss für das Heizen mit erneuerbaren Energien bis zu 45 % Zuschuss erfüllen.
- Investitionen in Photovoltaik- Anlagen, auf Süddächern, Ost- und Westdächern, flachgeneigten Norddächern, die folgende Ertrags- und Kostenvoraussetzungen erfüllen sollen:
 - Ertragserwartung nach Umgebungserfahrung von mehr als 700 Kilowattstunden pro kWp im Jahr
 - Maximale Netto-Investitionspreise
 - unter 1.250 Euro bei Anlagen unter 6 kWp,
 - ansonsten unter 1.150 Euro pro kWp,
 - 950 Euro pro kWp bei größeren Flachdächern.
- Batteriespeicher bei unter 1.000 Euro pro 1 kWh Speicher.
- Umweltfreundliche Salzwasserbatteriespeicher zur Deckung des Strombedarfs

Begründung:

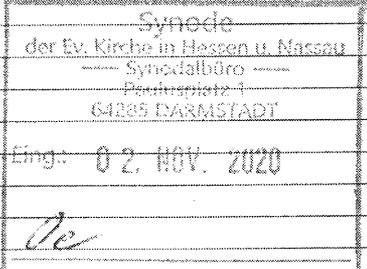
Nachhaltigkeit ist in der EKHN ein Haushaltskriterium, das bei der Vermögensanlage wie auch interner Kreditvergabe zu beachten ist. Nachhaltigkeitsprojekte wirken sich nicht nur positiv auf die Umwelt aus. Sie sollen in den Gemeinden auch zu mittel- und langfristigen Entlastungen der gemeindlichen Haushalte führen. Nachhaltigkeit ist ein Haushaltskriterium, das auch bei der Vermögensanlage der Rücklagen beachtet wird. Insbesondere in Zeiten der Niedrigzinspolitik sind auch bei optimalen Anlagestrategien kurz- und mittelfristige Negativentwicklungen nicht auszuschließen und absicherbar. Die interne Darlehensvergabe an Kirchengemeinden zum Nullzins kann damit ein Beitrag zur Stabilisierung der Rücklagen und für positive Haushaltsauswirkungen in den Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen durch solche Nachhaltigkeitsprojekte sein.

Datum: 26.10.20



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung			<input checked="" type="checkbox"/> ekhn 2030-AP3
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
		Unterschrift: <i>J. A. M. Franke</i>	

1. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	56/20
Die Dekanatssynode im Ev. Dekanat an der Dill Hintersand 15 35745 Herborn (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.2
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 19. September 2020 in Herborn bei 54 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag für die Dekanatssynode des Ev. Dekanats an der Dill, am 19.09.2020

Antrag der Dekanatssynode an der Dill

Zur Unterstützung der von Vakanz überproportional betroffenen Dekanate wird analog zum früheren Modell des „pfarramtlichen Hilfsdienstes“ der Pfarrdienst auch für Absolvent*innen anderer theologischer Ausbildungsstätten mit entsprechender Zusatz-Qualifikation geöffnet.

Begründung:

Im Ev. Dekanat an der Dill verschärft sich in den letzten Jahren zunehmend die Vakanzlage. Im Herbst 2020 sind wir bei über 20% vakanten Pfarrstellen. Nimmt man die Elternzeitvertretungen hinzu, sind wir bei 26,5%. Die Vertretungsdienste müssen fast komplett von den Pfarrer*innen des Dekanats zusätzlich geleistet werden. Das ist für viele eine hohe Belastung, zumal sich derzeit keine Entspannung abzeichnet und die deutliche Mehrheit des aktiven Pfarrpersonals zwischen 50 und 60 Jahre alt ist.

Leider gibt es nach Stellenausschreibungen nur selten Bewerbungen von außerhalb des Dekanats. Auch die Besetzung mit Pfarrer*innen im Probedienst gelingt oft nicht, weil diese lieber in die urbanen Regionen unserer Landeskirche gehen möchten und nicht selten durch die Berufstätigkeit des/der Ehepartners/in dort eine Bindung haben.

Nach unserer Kenntnis gibt es auch andere Dekanate mit hoher Vakanzquote, aber auch viele Dekanate, in denen nur wenige oder keine Pfarrstellen unbesetzt sind, bzw. sehr schnell nach Ausschreibung wieder besetzt werden. In der EKHN findet die im Pfarrstellengesetz §11,1a vorgesehene Vakanzquotenregelung bisher keine Anwendung.

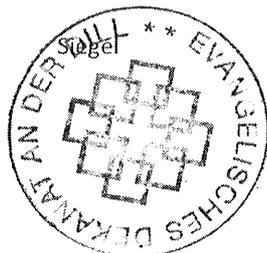
Eine stärkere Nutzung der Eingriffe in Inhaberschaften seitens der Kirchenleitung oder die konsequente zeitliche Limitierung von regionalen Stellen könnte eine gleichmäßigere Verteilung des Pfarrpersonals ebenfalls bewirken. Allerdings sind die daraus zu erwartenden Konflikte nicht wünschenswert und kontraproduktiv.

Deshalb scheint es uns eine gute, weil bewährte Alternative, den Pfarrdienst für Personen aus anderen theologischen Ausbildungsstätten zu öffnen, die nach erfolgreicher Eignungsprüfung oder / und Zusatzqualifikation und Vikariat sich verpflichten, eine Stelle in einem Dekanat mit hoher Vakanzquote anzutreten.

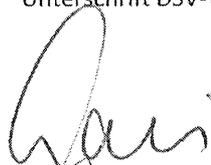
Sollten Kirchenleitung und Kirchensynode unserem Antrag nicht entsprechen, bitten wir dringend um andere wirksame Maßnahmen, um die von Vakanz besonders betroffenen Dekanate zu entlasten und auf eine gerechte Verteilung und ausgeglichene Besetzung der Pfarrstellen hinzuwirken.

Abstimmungsergebnis: 50 Ja, 1 Nein, 3 Enthaltungen

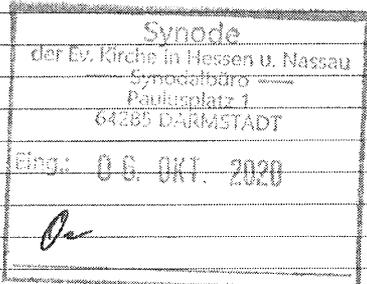
Datum: 29.09.2019



Unterschrift DSV-Vorsitzender:


Dr. Wolfgang Wörner

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung			<input checked="" type="checkbox"/> ekhn 2030-AP2
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
		Unterschrift: <i>i. A. M. Franke</i>	

i. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	57/20
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.3
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **19.09.2019** in **Friedberg**
bei.....**83**.....anwesenden von.....**114**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Beschluss zur Einführung und Umsetzung der Buchhaltungssoftware „Mach“ im Dekanat Wetterau

Die Synode des Dekanats Wetterau möge beschließen, folgenden Antrag an die Landessynode der EKHN zu stellen:

1. Schulungsangebote:

Die Regionalverwaltungen sollen finanziell und personell in die Lage versetzt werden, die unterschiedlichen Zielgruppen (für Gemeindegemeinderinnen, für ehrenamtliche Mitglieder der Kirchenvorstände/Finanzausschüsse und der KITA-Mitarbeiter) professionell und mit professionellen Schulungsunterlagen ortsnahe zu schulen.

2. Systemeinstellungen:

Über die Projektleitungsgruppe/Softwareentwickler für MACH sollen die notwendigen Grundeinstellungen für häufige Arbeitsschritte der Bedieneroberfläche (Haushalts-Überwachungsliste, Sachbuch-Buchungen, Sachbuch-Saldenliste, Sachbuch-Übersicht, Sachbuch-Summenblatt, Jahresrechnung, Inventarliste, Haushaltsplanliste, Statistik über Rechnungssoll, Haushaltsplan-Kurzliste, Haushaltsplan-Statistik) zugefügt werden.

3. Arbeitszeit und Berufsperspektive für Gemeindegemeinderinnen:

Den Stellenbemessungsbogen der Arbeitszeiten für Gemeindegemeinderinnen in einzelnen Kirchengemeinden zu überarbeiten und den neuen Herausforderungen anzupassen.

4. Finanzausgleich:

Der sich daraus möglicherweise ergebende finanzielle Mehraufwand für die Kirchengemeinden ist von der Gesamtkirche durch zusätzliche Finanzmittel an die Kirchengemeinden auszugleichen.

Die Dekanatssynode geht davon aus, dass ein ähnlicher Bedarf im Bereich der übrigen Dekanate und Regionalverwaltungen der EKHN besteht.

Beschluss: bei 1 Enthaltung einstimmig angenommen

Grundlage:

Seit dem 01.01.2019 wurde das neue Finanzsystem "MACH" in den Kirchengemeinden der o. g. Dekanate eingeführt. Seit dieser Zeit treten verstärkt Probleme in den einzelnen Arbeitsabläufen der Gemeindebüros auf, die die Arbeitsatmosphäre und die Durchführung von Arbeitsabläufen extrem erschweren.

Die Gemeindegemeinschaften klagen über extreme Mehrbelastung und über nicht auf die Bedürfnisse der Sekretärinnen abgestimmte Fortbildungen. Ähnlich sehen dies auch Vertreter der Finanzausschüsse sowie Kirchenvorstände der Kirchengemeinden.

Die im Gemeindebüro notwendigen Arbeitsvorgänge können nicht mehr - wie zuvor - zügig und einfach bearbeitet und abgerufen werden. Außerdem ist die Schulungsmappe nicht auf eine logische und schnelle Einarbeitung angelegt. Für einzelne Verwaltungsabläufe sind, im Gegensatz zu KFM 3-4 Personen des Kirchenvorstandes plus Mitarbeiter in der Regionalverwaltung damit beschäftigt, einfache Arbeiten durchzuführen (z. B. Buchungslisten über Zahlungseingänge erstellen, usw.).

Diese sehr umfangreichen und komplexen Arbeitsschritte führen zu einem dazu, dass vermehrt Überstunden entstehen, zum anderen leiden die Sekretärinnen, sowie die Kirchenvorsteher unter dieser extremen Mehrbelastung.

Antragsteller in der Dekanatsynode:

Diverse Kirchengemeinde im Dekanat Wetterau

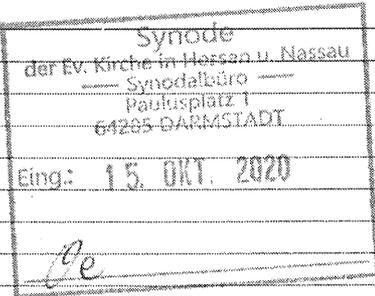


Datum: 21. September 2019 Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend		
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung <i>o. ÖA</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechnungsprüfungsausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kirchenleitung			<input checked="" type="checkbox"/>	<i>ekhn 2020-ÖA =</i>
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>	<i>schmitt</i>



Unterschrift:

i. A. M. Franke

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	58/20
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.4
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
<i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **19.09.2020** in **Friedberg**
bei.....**83**.....anwesenden von.....**114**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag des KV Friedberg zur Stadtkirche TOP 7.5

Mit der Drucksache Nr.5.5/20 liegt ein Antrag des KV Friedberg zur Stadtkirche Friedberg, den der DSV unterstützt, vor.

Beschluss:

Die Kirchensynode möge im Zusammenhang der Prozesse zur Gebäudeentwicklung und Prioritätendiskussion (2030) einen Beschluss fassen, zur Erstellung einer Liste der Kirchen in Ihrem Gebiet, die auf der Grundlage klar benannter Kriterien mit einer besonderen Unterstützung zur konzeptionellen Entwicklung, Baubetreuung und Mittelausstattung versehen werden.

Beschluss: bei 1 Gegenstimme und 7 Enthaltungen

Grundlage:

Die Kirchengemeinde Friedberg weist daraufhin, dass sich in Ihrem Gebäudebestand die gotische Stadtkirche befindet. Diese Kirche gilt als Baudenkmal nationalen Ranges Sie ist die größte gotische Kirche der EKHN auf hessischem Boden.

Als mittelrheinische Hallenkirche steht sie neben solchen Kirchen wie den Kirchen in Oppenheim, Haina, und Marburg. Teile Ihrer Fenster stammen aus dem frühen 14. Jahrhundert, die zentralen Fenster sind spätgotischen Ursprungs und datieren aus dem 15. Jahrhundert.

Die Kirchengemeinde Friedberg ist mit der Erhaltung des Gebäudes, dessen Teile, wie der noch erhaltene Hochaltar und das Chorgestühl aus dem frühen 14. Jahrhundert stammen, in jeder Hinsicht überfordert!

Während es im katholischen Bereich für Gebäude dieser Kategorie sogar eigens dafür zuständige Dombauhütten gibt, wird die Frage der Substanzerhaltung in der EKHN bisher im Rahmen der üblichen Bauunterhaltung abgehandelt.

Dies überfordert alle Beteiligten.

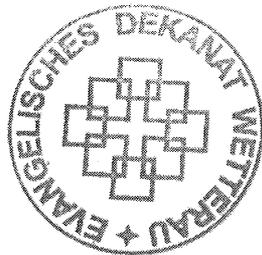
Die Gemeinde Friedberg regt daher zu Recht an, dass es für die wenigen Kirchengebäude dieser Größe und Kategorie eine eigne Unterhaltungs- und Renovierungsstruktur geben muss.

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung eines Gebäudeentwicklungsplans, der auch Kirchengebäude in den Blick nimmt. Die Entstehung einer Liste von besonders schützenswerten Kulturgüter, steht angesichts des oben beschriebenen jedoch nicht im Weg.

Zuständigkeit und Verantwortung für die Nutzung und Erhaltung können nicht allein von der Kirchengemeinde und Region getragen werden. Gerade die Gemeinde sieht sich hierzu außerstande.

Antragsteller in der Dekanatsynode:

Evangelische Kirchengemeinde Friedberg



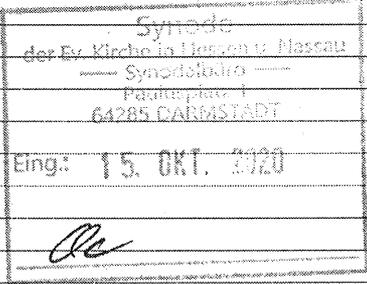
Sobis J. W.

Datum: 21. September 2020 Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Annahme	Ablehnung	einstimmig	mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung			<input checked="" type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
		Unterschrift:	<i>i. d. d. M. Franke</i>



ekkn 2020-AP 3

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	60/20	
	Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Vogelsberg	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.6
(bitte in Druckschrift ausfüllen)		(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 24.10.2020 in der Stadthalle Alsfeld + Zoom-Konferenz bei 99 anwesenden von 146 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

TOP 10: Beratungszentrum Vogelsberg
a) Zuschuss – Antrag an die Kirchensynode

Die Dekanatssynode des Evang. Dekanats Vogelsberg stellt folgenden Antrag an die Kirchensynode der EKHN:

Der regelmäßige jährliche Zuschuss für den Evang. Zweckverband Beratungszentrum Vogelsberg in Höhe von 55.000 Euro wird entsprechend den tariflichen Gehaltssteigerungen dynamisiert.

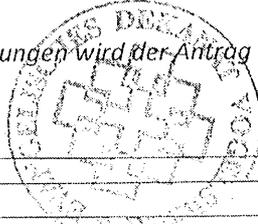
Begründung:

1. Die erheblichen Gehaltssteigerungen der letzten Jahre haben den Haushalt, der im wesentlichen aus bisher gedeckelten Zuschüssen des Landes, des Kreises und der Kirchenverwaltung finanziert wird, defizitär werden lassen. Alle Einsparungsbemühungen sind an eine Grenze gelangt. Weitere Einsparungen gefährden die Arbeitsfähigkeit der Einrichtung.
2. Die nichtkirchlichen Leistungsträger haben signalisiert, dass sie zu einer Dynamisierung der Zuschüsse nicht bereit sind, solange die EKHN ihren Beitrag deckelt.
3. Die Schere zwischen den konstanten Zuschüssen und den weiter zu erwartenden tariflichen Erhöhungen wird das Haushaltsdefizit sprunghaft vergrößern und dazu führen, dass spätestens in 4-5 Jahren alle Rücklagen des Zweckverbandes aufgebraucht sind.

Mit einer Gegenstimme und 10 Enthaltungen wird der Antrag angenommen.

Datum: 28.10.2020

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende:

B...

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

- Annahme Ablehnung einstimmig mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt Federführend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input checked="" type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
--- Synodalbüro ---
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT

Eing.: 03. NOV. 2020

Se 9. 11.

Unterschrift: *i. d. d. Franke*

ANLAGEN zu den Anträgen

zu Antrag 01 (ThA, Kerstin Peiper), Seite 4:

Materialantrag des Theologischen Ausschusses zu Punkt 8.3 - ekhn2030 Beschlussvorschlag:

Es sollen Kriterien für Erprobungsräume innerhalb der EKHN entwickelt werden. Die Erprobungsräume sollen die Innovation der Kirche voranbringen und die volkshirchliche Logik an mindestens einer der folgenden Stellen überschreiten: Parochie, berufliche Mitarbeit oder Kirchengebäude.

Darüber hinaus wird die Kirchenleitung gebeten, alternative Projekte und Erprobungsräume zu fördern, zu vernetzen und zentral bekannt zu machen und ein*e Ansprechpartner*in für Ressourcen und Finanzierungsmöglichkeiten zu benennen.

Damit soll im Prozess 2030 das Denkmodell der Hybriden Kirche, die Institution, Organisation und Kirche als Bewegung, mitgedacht, mitbedacht und umgesetzt werden können. Dieser Antrag soll Bestandteil des Arbeitspaketes 1 „Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen“ des Reformprozesses ekhn2030 werden.

Begründung:

„Erprobungsräume“ - Erläuterung zum Antrag des Theologischen Ausschusses

Seit seiner erweiterten Ausschusssitzung am 8.11.2019 beschäftigt sich der Theologische Ausschuss mit kirchlichen Strukturen und ihren Alternativen, insbesondere mit den EKD-weit diskutierten sogenannten „Erprobungsräumen“. Wenn es zum Wesenskern der Kirche gehört, das Evangelium in der Welt zu bezeugen, dann kann sie dies auf verschiedenen Ebenen mit unterschiedlichen Mitteln tun, sei es durch den Gottesdienst in seinen verschiedenen Formen, über diakonische Projekte bei Menschen in ihrem Alltag, Seelsorge oder Unterricht. Eine besondere Aufmerksamkeit haben in den letzten Jahren neue Formate innerhalb der Kirche bekommen wie sie zum Beispiel bei der Veranstaltung „Lust auf Gemeinde“ / „Hoffnungsvoll unterwegs“ in der EKHN¹ vorgestellt wurden. In anderen Kirchen wurden „FreshX“-Projekte ausprobiert oder die „Erprobungsräume“ der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), die neuen Begegnungen mit Kirche in der Welt ermöglichen wollen.

Einige Beobachtungen daraus können auch für die derzeitige Debatte um Prioritäten in unserer EKHN Anstöße geben. Im Prozess ekhn2030 werden grundlegende Strukturen der Kirche betrachtet und überprüft. Es ist wichtig, wie wir unsere knapper werdenden Ressourcen einsetzen und Verteilungskämpfe minimieren. Hierbei erweist sich das **Modell einer „hybriden“ Kirche** als hilfreich, weil es die verschiedenen Logiken Kirche zu sein gleichzeitig denken kann, ohne dass diese sich gegenseitig ausschließen. Begrifflich ist hierbei nicht wie derzeit oft an Mischformen von Präsenz- oder digitaler Kirche gedacht, sondern an die Kategorien Kirche als Institution – Kirche als Organisation – Kirche als Bewegung.² Innerhalb der Prioritätendebatte entsteht die Notwendigkeit, Ressourcen zu verteilen. Hier wären die verknüpften Perspektiven (Institution, Organisation und Bewegung) im Sinne einer „hybriden“ Kirche ein Gewinn. Das Bewusstsein wird dafür geschärft, die jeweils anderen Perspektiven dabei nicht aus dem Blick zu verlieren.

Die **Kirche als Institution** ist aus einer Bewegung heraus entstanden. Es finden sich eingetübte Formen um religiösen Erlebnissen einen Ausdruck zu verleihen: Zur Institutionslogik gehört u.a. die grundlegende Ansprechbarkeit und Zuständigkeit für alle Anliegen, die sich auf ihr Thema, Kommunikation des Evangeliums beziehen, ebenso wie

¹ Vgl. <https://ehrenamtsakademie.ekhn.de/hoffnungsvoll-unterwegs/start.html>

² Hausschildt, Eberhard und Uta Pohl-Patalong, Kirche. Lehrbuch Praktische Theologie, Bd. 4, Gütersloher Verlag, 2013.

ihre Stärke und Schwäche eher in einer distanzierten und einseitigen Kommunikation zu ihren Mitgliedern zu stehen, als auch die bislang automatische Sozialisation der Mitglieder.

Die **Kirche als Organisation** ist eine Sozialform, die sich konkret kontextuell bildet, um ihre Aufgaben funktional zu bewerkstelligen. Hierzu bedient sie sich bestimmter Mittel zur Entscheidungsstruktur, Partizipation der Mitglieder und deren bewusste Entscheidung, dazu zu gehören oder nicht. Des Weiteren wird in der eigenen Struktur die betriebswirtschaftliche Perspektive zugrunde gelegt. Wie die Institution, braucht die Organisation eine Verwaltung, um ihre Mitglieder gezielt zu erreichen.

Die **Kirche als christliche Bewegung** findet ihre soziale Form in der Regel in Gruppen. Diese Form von Kirche zeichnet sich im Vergleich zu Institution und Organisation durch ihre flexiblen Strukturen aus. Sie kann sich sowohl auf eine bestimmte Gruppe von Menschen vor Ort beziehen, die sich lebensgemeinschaftlich zusammengefunden haben, als auch einen Zusammenhang von Individuen und Gruppen, die sich aufgrund eines Veränderungsinteresses zusammenfinden. Eine tiefergehende organisatorische Verbundenheit ist hierfür nicht zwingend vonnöten. Hier findet Kommunikation meist in viele Richtungen zugleich statt. Im Vordergrund steht nicht Zuständigkeit oder Recht auf Auskunft und Hilfe (wie bei der Institution), sondern die Kommunikation der persönlichen Zuneigung oder ein gemeinsames Ziel. Man verlässt eine Gruppe, die nicht mehr den eigenen Interessen entspricht.

Das Modell einer „hybriden“ Kirche umschreibt den Versuch, die Stärken aller zuvor genannten Modelle wahrzunehmen und sie gleichzeitig gewähren zu lassen. Sie dienen sich gegenseitig und sind gleichwertig.

Es gilt, diese Modelle auf Augenhöhe in einer dynamischen Beziehung jeweils auszutarieren. Die Erprobungsräume würden dabei der Logik der Gruppen- und Bewegungslogik folgen. Schon sind Menschen und Gemeinden aus bestehenden kirchlichen Strukturen aufgebrochen, um etwas Neues zu erproben. Bundesweit beschäftigen sich Landeskirchen mit neuen Modellen im Sinne der „Erprobungsräume“ (siehe die Links am Ende des Textes).

Erprobungsräume sind attraktiv: Das gilt besonders in einer Zeit, in der die Institution Kirche mit ihrer letztlich vererbten Mitgliedschaft vielen nicht mehr glaubwürdig erscheint und die Organisation Kirche schneller Mitglieder verliert als sie auf deren grundlegende Änderungswünsche reagieren kann. Noch bedrohlicher scheint für die Organisation, dass viele Mitglieder gar keine Änderungswünsche mehr haben, sondern Kirche für sie an Relevanz verloren hat. Als Bewegung scheinen Erprobungsräume neu, flexibel, unverbraucht, innovativ und unbeschwert von den oft langwierigen Richtungsdiskussionen demokratisch verfasster Kirchen mit ihren Gremien. Sie können dies, weil sie das Ausprobieren vor das ausgefeilte Konzept stellen.

Auch in der EKHN können sogenannte **Erprobungsräume Lust auf Kirche** machen, selbst im Abbau und Umbau von Ressourcen. Sie können Wege finden, die in traditionellen Gemeinden und Dekanaten nicht gedacht werden oder keine Mehrheiten finden. Sie sind für Kirche als Institution und Organisation wichtig, weil sie damit Menschen ansprechen und ihnen andere Zugänge zum Evangelium geben. Dazu brauchen sie Freiräume, in denen auch von vorgegebenen Abläufen abgewichen werden kann.

Verschiedene Landeskirchen haben bereits für sich **Kriterien für die Erprobungsräume** entwickelt. In ihnen entsteht Gemeinde oder zeitliche Gemeinschaft in Christus neu. Im Kern überschreiten die Projekte die volkshkirchliche Logik an mindestens einer Stelle: Pfarchie, Hauptamt oder Kirchengebäude. Die Erprobungsräume werden als eine gleichberechtigte Ausdrucksform von Kirche gesehen. Nicht als ein nettes Extra, sondern als ein Ort an

dem Menschen in anderer Form, an einem anderen Ort, von anderen Menschen von der guten Botschaft angesprochen werden und Gemeinschaft finden.

Beispiele für Erprobungsräume in EKD-Landeskirchen

- **Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM):** Beispiele für Erprobungsräume samt Kriterien sind auf ihrer Homepage zu finden. Die EKM fördert die Idee der "Erprobungsräume" als Marke in der EKD. Auf der Homepage finden sich zudem die **Kriterien**, was ein Erprobungsraum erfüllen muss, um eine Förderung zu erhalten: <https://www.erprobungsraeume-ekm.de>

andere Landeskirchen:

- **Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern:** F.I.T.- und folgend M.U.T.-Projekte. Nicht zentral im Internet gefunden. (PM: <https://www.bayern-evangelisch.de/wirueberuns/84C40C7AD7F74843B96A5DA8A86E33A1.php>)
- **Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz:** Fonds missionarischer Aufbruch <https://www.ekbo.de/service/foerdermittel/fondsmissionarischer-aufbruch.html>
- **Lippische Landeskirche:** <https://www.erprobungsraeume-lippe.de>
- **Evangelische Kirche in der Pfalz:** LabOratorium <https://www.evkirchepfalz.de/aktuelles-und-presse/pressemeldungen/detail/fehlerfreundliches-laboratorium-2722/>
- **Evangelische Kirche im Rheinland:** Erprobungsräume <https://erprobungsraeume.de>
- **Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Sachsen:** *Kirche, die weiter geht* <https://engagiert.evlks.de/arbeitsfelder/gemeindeentwicklung/gemeindeaufbau-und-missionarische-dienste/#c9899>
- **Evangelische Kirche von Westfalen:** Teamgeist. <https://www.teamgeist.jetzt/>

AG „Erprobungsräume“ des Theologischen Ausschusses:

Ilka Friedrich, Kerstin Peiper, Dr. Cornelia Köstlin-Göbel, unterstützt von Martin Franke

Begründung:

Im Rahmen meines Theologiestudiums sind mir vielfältig Menschen begegnet, die bewusst einen beruflichen Weg außerhalb der Kirche gesucht haben. Es existiert also nicht nur die im Papier bereits zitierte Konkurrenz-Situation zwischen den einzelnen Gliedkirchen, sondern in vermehrtem Maße auch zu beruflichen Perspektiven, die ganz außerhalb der kirchlichen Laufbahn stehen. Da Theolog*innen in Ausbildung und im Probendienst diejenigen sind, die anstehende Entscheidungen am längsten zu tragen haben, möchte ich dafür plädieren, die Gruppe der Vikar*innen und Pfarrer*innen im Probendienst in den Ausschüssen zum Thema Beihilfe und Versorgung zu hören.

Gerade die Pfarrer*innen im Probendienst sind strukturell in keine Interessenvertretung eingebunden und hätten so die Möglichkeit, ihre Erfahrungen und Perspektiven einzubringen. Möglich wäre dieses Gespräch durch Einladung von Vertreter*innen zu einzelnen Ausschuss-Sitzungen, sowie durch Berücksichtigung der beiden Stellungnahmen von Pfarrer*innen im Probendienst, die dem Antrag anhängen.

Anlage 1:

Am Horizont nur dunkle Wolken

Der Zwischenbericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN aus dem Blickwinkel des (Staats-)Kirchenrechts

Vorab sei angemerkt, dass, da das Papier der Kirchenleitung einer vollumfänglichen Betrachtung und in seiner Fülle von denkbaren Möglichkeiten, Alternativen und neuen Wegen kaum zu überblicken ist, an dieser Stelle nur auf das im ersten Kapitel vorgestellte Arbeitspaket Nr. 5 eingegangen wird. Hierin geht es um die Beihilfe und Versorgungsleistung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKHN.

Im Zwischenbericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prior- und Posterioritäten in der EKHN gliedert sich im Kapitel 1 (Auftrag und Projektentwicklung), das wegweisende Elemente für die zukünftige Ausgestaltung der Landeskirche enthält, eine Aufgabenbeschreibung für Arbeitsfelder in acht Unterpunkte. Im Arbeitspaket fünf (Beihilfe und Versorgung) heißt es dort im Wortlaut: „Obwohl die EKHN im Bereich der Versorgung von Pfarrer*innen und Beamt*innen strukturell gut aufgestellt ist, führt insbesondere die anhaltende Zinsschwäche am Kapitalmarkt zu außerordentlichen Einmalzahlungen und steigenden Umlagen an die ERK, die die laufenden Haushalte belasten. In diesem Zusammenhang ist auch der Rückgang des Kapitaldeckungsgrades in der Versorgungsstiftung zu sehen, was bei anhaltender Schwäche zu reduzierten Entnahmen und weiteren Belastungen im Haushalt führen kann. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob, in welchen Zeiträumen und in welchem Umfang finanzielle Entlastungen durch **kostendämpfende Maßnahmen**, wie die Absenkung des Versorgungsniveaus oder die künftige Beschäftigung von Pfarrer*innen ausschließlich in Angestelltenverhältnissen, erreicht werden können. Im Bereich der Beihilfe befindet sich eine Rücklage im Aufbau. Mit Blick auf die geburtenstarken Jahrgänge und die Kostenentwicklung ist mit einer ansteigenden Belastung der laufenden Haushalte zu rechnen. Daher sollen Möglichkeiten geprüft werden, **Kostensteigerungen zu dämpfen**, z.B. durch eine Absenkung des Beihilfebemessungssatzes, die Anwendung der Bundesbeihilferegulungen (derzeit werden die Beihilferegeln des Landes Hessen angewandt) oder einen Übergang in das System der Gesetzlichen Krankenversicherung.“

Im Wesentlichen werden hier – auf knappstem Raum – zwei Punkte angeführt, welche die Landeskirche der Zukunft finanziell spürbar entlasten sollen. Dass dieses Ziel – so wird es der nachfolgende Gedankengang zeigen – auch das staatskirchenrechtlich gewachsene System im Gesamten ins Wanken geraten lässt, ist bei den Überlegungen wahrscheinlich nicht berücksichtigt worden. Denn obgleich das Stichwort der Generationengerechtigkeit zu jeder sich bietenden Gelegenheit kirchenintern kommuniziert wird, werden vor allem diejenigen, die vor kurzem bzw. gegenwärtig und zukünftig in den Pfarrberuf kommen werden, eine Last zu tragen haben, die kaum mehr Agitationsraum, beruflich wie der Verkündigung des Evangeliums verpflichtet, ermöglicht.

Zunächst ist von **kostendämpfenden Maßnahmen** die Rede. Hinter diesem Ausdruck verbirgt sich, das wird im selben Teilsatz deutlich, eine Absenkung des Versorgungsniveaus oder der Übergang des Beschäftigungsverhältnisses hin zu einem Angestelltenverhältnis. Dass die Höhe der Besoldung anpassungsfähig ist und zumindest auch kirchenrechtlich unproblematisch erscheint, zeigt schon

§ 9 Abs. 1 Var 1 des BVG.EKD i.d.F. vom 13.11.2019.¹ Hierin wird deutlich, dass eine Anpassung der Besoldung im Rahmen von Bemessungssätzen (prozentualen Anteilen) aus dem BbesG² oder aus der Übernahme von Landesbesoldungsgesetzes resultieren können.

An dieser Stelle ist bereits anzumerken, dass diese Gedankengänge so nicht realisierbar erscheinen, wenn doch im nächsten Schritt der Übergang vom System der Alimentierung/Besoldung von (kirchlichen) Beamten bzw. Dienstverhältnissen öffentlich-rechtlicher Natur hin zu einem (noch) öffentlich-rechtlichen Angestelltenverhältnis erreicht werden soll. Auf welche Grundlage einer Besoldung sollte sich eine Landeskirche stützen können?

Schon an dieser Stelle würde die Grundidee einer beamtenähnlichen Versorgung im Rahmen eines Alimentationsprinzips ad absurdum geführt. Zusätzlich ist hierauf die zahlreichen Klagen im staatlichen Bereich zu verweisen, die auch eine Kürzung der Leistungen –im Kontext des EKHN-Entwurfes als „kostendämpfende Maßnahme“ euphemisiert – seitens des Staates (Richterbezüge in Sachsen-Anhalt, Bezüge sächsischer Beamter) negieren.³ Außerdem wurde im 2015 gefassten Urteil des BVerfG eine „erhebliche verfassungsrechtliche Maßstabswirkung für den Besoldungsgesetzgeber“⁴ gesehen, die es – auch im kirchlichen Kontext, will sie denn noch auch zukünftig als Körperschaft agieren –zu beachten und befolgen gilt.

Mithin gestaltet sich auch eine Umwandlung rein praktisch schwierig: Sollte eine 40-Stunden-Arbeitswoche für Pfarrerinnen und Pfarrer ausreichen, die auch „Unvorhergesehenes“ wie eine wöchentlich wechselnde Anzahl an Kasualien, vor allem im Bereich der Bestattungen, abfedern will? Ein Anspruch auf Einhaltung der Arbeitszeit mit nur maximal acht Überstunden pro Woche, insgesamt einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden scheint kaum durchführbar, betrachtet man sich Anforderungen und Aufgabenvielfalt des Pfarrdienstes. Ebenso sollte – aus Arbeitgeber-/Dienstherrensicht –beachtet werden, welche rechtlichen Ansprüche die Umwandlung in ein Angestelltenverhältnis mit sich bringen würde. Das Streikverbot für Beamte, das jüngst vom BVerfG bestätigt wurde,⁵ entfele an dieser Stelle, ebenso wie viele andere Grundlagen, die die besondere Diensttreue kennzeichnen.

Doch, folgt man dem Gedanken hin zu einem in seiner Gesamtheit vollständig zum Arbeitgeber-/Arbeitnehmerprinzip umgewandelten Kirche, stellen sich weitere Herausforderungen mit Blick auf das Staatskirchenrecht dar. Warum sollten die althergebrachten Privilegien, die insbesondere Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV für die Kirchen und anderen anerkannten Körperschaften öffentlichen Rechts bereit hält, weiterhin Bestand haben? Der beamtenähnliche Status von Pfarrerinnen und Pfarrer bildete eine der Grundlagen, weshalb eine Körperschaft auch hier „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer“ bietet. So ist ein Beamtenverhältnis ausgelegt auf ein lebenslanges Dienst- und Treueverhältnis des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn. Gelten allerdings an dieser Stelle z.B. die Kündigungsfristen einer staatlichen und zivilen Gesetzgebung (§ 622 BGB), so könnte von Seiten des Staates schon hinterfragt werden, warum ein Dienstherr so wenig Zuversicht in seine eigene Institution setzt, dass, von Seiten des Personal- und Arbeitsrechtsmanagements, lediglich bis zum Erreichen der staatlichen Regelaltersgrenze seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geplant wird.

Eine Umwandlung des beamtenähnlichen Versorgungssystems für Pfarrerinnen und Pfarrer scheint somit nicht nur wenig sinnvoll, sondern birgt in Folge einer möglichen Umwandlung hin zum Ange-

¹ Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Besoldungshöhe abweichend vom Bundesrecht bestimmen. ² Sie können hierzu 1. die Besoldungshöhe a) als Prozentsatz der Besoldung des Bundes (Bemessungssatz) oder b) als Besoldung eines Bundeslandes oder als Prozentsatz der Besoldung eines Bundeslandes [...] abweichend regeln.

² Bundesbesoldungsgesetz

³ Vergleiche die Urteile des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 17/09, 2 BvL 1/14, 2 BvL 6/12, 2 BvL 5/12, 2 BvL 4/12, 2 BvL 3/12, 2 BvL 18/09 sowie

⁴ Vgl. Linder, Josef Franz, Zur verfassungsrechtlichen Zukunftsfähigkeit des Alimentationsprinzips. Anmerkungen zum Urteil des BVerfG zur A-Besoldung vom 17.11.2015, in: ZBR4/2016, 109ff.

⁵ BVerfG Urteil vom 12. Juni 2018 2 BvR 1738/12, 2 BvR 646/15, 2 BvR 1068/14, 2 BvR 1395/13.

stellenstatus für zukünftige Pfarrerinnen und Pfarrer die Gefahr, das bereits seit 1918 im Verfassungsrang stehende Recht (mit Ausnahme der Zeit des Nationalsozialismus) auszuhöhlen. Von politischer und staatskirchenrechtlicher Seite würde sich – vielleicht gänzlich unbewusst – ein Zugeständnis ergeben, welches in Teilen der Politik sicherlich auf fruchtbares Land fiele.

Als zweiten Punkt nennt das Entwurfspapier das Ziel „**Kostensteigerungen zu dämpfen**“ und nennt als konkrete Umsetzung eine „Absenkung des Beihilfebemessungssatzes, die Anwendung der Bundesbeihilferegelungen [...] oder einen Übergang in das System der Gesetzlichen Krankenversicherung.“ An dieser Stelle kommt eine Besonderheit im kirchlichen Rechtskorpus zum Tragen, der rein auf staatlicher Rechtsebene so nicht abbildbar wäre. Denn hier ist das Beamtendasein strikt an die Doppelversorgung durch Beihilfe und private Krankenversicherung geknüpft. Ausnahmen sind höchst selten und in den wenigsten Fällen ohne Sonderkonstellationen in ihrer Entstehungsgeschichte nachzuzeichnen. Ein Angestelltenverhältnis – unter den Vorzeichen der Gehalts- bzw. Besoldungsgruppe, in der Pfarrerinnen und Pfarrer sich in der Regel bewegen – und der Verknüpfung mit einer privaten Krankenvorsorge scheint unvorstellbar. Auch auf staatlicher Seite hat nicht zuletzt dies zur weitestgehenden Abschaffung des sog. einfachen Dienstes geführt, sah man doch hier eine nicht zu stemmende finanzielle Belastung für alle Betroffenen.

Die Absenkung des Beihilfebemessungssatzes von derzeit 50 % für alleinstehende oder verheiratete Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN ohne Kinder würde zwangsläufig dazu führen, dass die Versorgung im Falle von Krankheit des –wohlbemerkt noch –in einem beamtenähnlichen Beschäftigungsverhältnis stehenden Pfarrers bedeuten würde, dass der Kostenanteil zur privaten Krankenversicherung erheblich steigen würde. Eine Absenkung um nur zehn Prozent würde für einen Berufsanfänger eine zusätzliche nicht unerhebliche finanzielle Belastung darstellen, die vom Nettogehalt weiterhin als Kostenfaktor in Anschlag zu bringen wäre.

Da bereits – bei Vorliegen von residenzverpflichteter Dienstwohnungsnahme – der sog. Ortszuschlag sowie (evtl.) der Familienzuschlag der Stufe 1 seitens des Dienstherrn einbehalten werden (§ 13 des Ausführungsgesetzes zum BVGAG⁶ der EKD i.d.F. vom 15.1.2018), senkt dies zusätzlich die Attraktivität des Berufsbildes, zumindest was die Versorgung seiner Pfarrerinnen und Pfarrer betrifft. Ebenso wäre an dieser Stelle zu fragen, ob, gerade in den zum Gebiet der Landeskirche gehörenden und vom Mietpreiszins enorm betroffenen Regionen (Frankfurt, Wiesbaden, Mainz) mit Blick auf die Steuerwertberechnung der Dienstwohnungen veranschlagten Kosten noch angemessen – unter den o.g. Voraussetzung zur Einbehaltung ganzer Teile des Grundgehältes – zudecken sind.

Auch wird man sich die Frage nach der bereits angesprochenen gerechten und ausreichenden Alimentierung gefallen lassen müssen, gerade im Kontext dessen, dass für den Zugang zum Beruf ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie ein sich daran anschließender zweijähriger praktischer Vorbereitungsdienst verpflichtend sind. Im Vergleich zur staatlichen Seite, bei welcher freilich der zum Grundgehalt gehörende Ortszuschlag trotz Dienstwohnungsnahme ausgezahlt wird, scheint hier die Kirche im Hintertreffen zu sein. Auch die Synodenprotokolle aus dem Jahr 1996, in welcher diese Entscheidungen getroffen wurden, gehen noch von ganz anderen Verhältnissen und von einer Solidargemeinschaft aus, die gegenwärtig nicht mehr existiert. Bezüglich der Alimentation von Arbeit wird eine Laufbahn des höheren Dienstes auch von Seiten höchstrichterlicher Rechtsprechung anders betrachtet als übrigen (beamtenähnliche) Laufbahnen.

Insgesamt zeichnet sich ein düsteres Bild, das der Entwurf 2030 am Horizont erscheinen lässt. Für junge Pfarrerinnen und Pfarrer stehen Sorgen um das Berufsbild, aber auch um die eigene Versorgung und Existenz, die gerade oft im familiären Kontext steht, zur Debatte. Ihr zu begegnen, das Engagement junger Menschen, die diesen Beruf ergreifen, weil sie Gottes Ruf vernommen haben, zu würdigen, das ist eine der dringlichsten Aufgaben kirchenleitender Stellen.

Sollten die im Entwurf verfassten Konkretionen mehr werden als nur Überlegungen, wird sich eine Landeskirche wie die hessen-nassauische nicht nur auf eine noch mehr als gegenwärtig vorhandene Personalnot einstellen müssen, sie muss auch gewappnet sein für vermehrte juristische Verfahren, staatliche Anfragen und das Verwalten ihres Niedergangs.

Altendiez, im Juli 2020

Pfr. Manuel Fetthauer

⁶ Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD.

Anlage 2:

Außen pfui, innen pfui- Wie die EKHN mit ihren Pfarrern umgeht und umgehen will

Eigentlich stellt man sich so ein Pfarrerdasein sehr idyllisch vor. Menschen, die einen auf der Straße grüßen. Man kennt sich vom Sehen, weiß um die Familien und begegnet sich dann und wann zu kirchlichen Veranstaltungen. Für Menschen da sein und sie in ihrem Glauben und den verschiedenen Situationen zu begleiten war meine Vision und mein Ziel, mit dem ich durch das gesamte Studium gegangen bin und auch das Vikariat absolviert habe. Von diesem Traum ist nicht mehr viel übrig geblieben, und das liegt nicht etwa an meiner Gemeinde. Seit Januar bin ich wirklich gern Pfarrerin in Sprendlingen und mag „meine Leute“; ich würde sogar sagen wir verstehen uns blendend.

Was mich aber immer wieder zur Weißglut treibt, ist, wie wir, das heißt Pfarrerinnen und Pfarrer, von unserer Landeskirche behandelt und gesehen werden. Kostenfaktoren! Ob die Besoldung, die Beihilfe zur Krankenversicherung, die Pensionsbezüge. Stimmt, wir sind echt teuer. Aber doch nicht umsonst! Ich würde sagen, die meisten Kollegen sind so etwas wie die eierlegende Wollmilchsau: Denn wir arbeiten nicht nur an Sonntagen, sondern schlagen uns mit Bausachen und Verwaltung, Kindergärten und Personalangelegenheiten herum, in die wir uns als Theologinnen mühsam einarbeiten müssen. Es ist eigentlich nicht unser Job, die Allwissenden und Allesmöglichmacher zu sein, denn dafür haben wir unseren Chef - Gott. Und trotzdem machen wir's, weil uns die Menschen und unsere Gemeinde und am Ende natürlich auch unsere Landeskirche am Herzen liegt.

Kirche eine Institution, die sich um ihre Leute kümmert...

Das war wohl mal das Ideal, was es gab. Dass der Pfarrer mit seiner Familie in einem hübschen Häuschen neben der Gemeinde lebte und sich um nichts außer seine Schäfchen kümmern musste. Die Versorgung der Familie war ja schließlich über die Besoldung gesichert und um Miete brauchte er sich auch keine Gedanken machen, denn dafür sorgte die Kirche. So war da bis vor einigen Jahren und es war gut so, denn so brauchte sich niemand Gedanken darüber machen, ob ich mir als Pfarrer nach einem mindestens 6-jährigen Studium mit anschließender zweieinhalbjähriger Ausbildung, ein Häuschen und eine Familie leisten kann.

Auch das: Träume der Vergangenheit. Die Realität sieht anders aus. Für die Grundversorgung, die eigentlich zu unserem Gehalt gehört, müssen wir zahlen. Im Pfarrhaus oder einer Dienstwohnung zu wohnen, ist keinesfalls umsonst oder günstig, wie man vielleicht denken würde. Von den ungefähr 4000 Euro Nettogehalt in Steuerklasse 3, bleiben mir, wenn ich eine Dienstwohnung anmieten würde, schlechtesten Falls (mit Einberechnung von Nebenkosten) bei den Mietpreisen im Rhein-Main-Gebiet noch 2300 Euro.

Summe an die EKHN: ca. 700 Euro

Steuerwert Finanzamt bei einer Kaltmiete von 1500 Euro: 500 Euro

Mietnebenkosten (Strom etc.): 500 Euro.

Nochmal: Wohnen gehört eigentlich zur Versorgung eines Pfarrers dazu, aber für diesen Betrag kann ich mir auch selbst eine Wohnung suchen oder eine Kreditrate abbezahlen. Zumal ich dann auch die Rechte eines Mieters hätte. Denn was vielleicht kaum einer weiß: Wenn ich als Pfarrerin in einer Dienstwohnung lebe und ein Kind bekomme, dann darf ich zu diesem „Vorzugspreis“ nur dort wohnen bleiben, wenn ich 10 Prozent nach dem Mutterschutz weiterarbeiten gehe. Das heißt: ich muss mein gerade erst kleines Baby alleine lassen, um für eine Wohnung „weniger“ zu zahlen. Ach so, was ich bisher noch vergessen habe, ist der Zustand der Wohnungen, die wir beziehen sollen. Verschimmelte Räume, Gebäude, um die sich jahrelang niemand gekümmert hat, keine funktionierende Heizung. Was bei RTL II als Schnäppchenhäuser als Nachmittagsunterhaltung dient, ist für viele Pfarrer bittere Realität. Niemand erwartet einen Whirlpool oder ausgefallenen Luxus, aber der Schrott, der vielen jungen Pfarrern angedreht werden soll, ist unzumutbar. Die Höhe ist aber, wenn dann hohe Vorgesetzte erzählen: Stellen Sie sich mal nicht so an, als ich damals Pfarrer wurde, war das so und so. Als wenn das ein Argument wäre, wenn Sie es damals nicht geschafft haben, den Mund aufzumachen, ist das sicher nicht meine Schuld!

Wir verdienen es, uns keine Sorgen um unseren Unterhalt zu machen

Von außen betrachtet, könnte man jetzt einwenden: Was beschwert sich die Frau? Die verdient doch mehr als viele! Und dazu kann ich sagen: Das habe ich mir durch meinen Fleiß und die jahrelange Ausbildung sowie meine tägliche Arbeit mehr als verdient! Ich lebe für meinen Beruf, denn er beginnt nicht morgens um 7 und endet um 17.00 Uhr abends. Pfarrer zu sein, bedeutet sein ganzes

Leben für und in diesem Beruf zu leben. Ich bin immer Pfarrerin und setze mein ganzes Herz, meine ganze Seele, meine ganze Kraft ein, um Menschen mit Gott in Berührung zu bringen. Um für Trauernde da zu sein oder einfach um Zeit zu haben, mir die Sorgen und Nöte von Menschen anzuhören. Der Wert davon ist eigentlich gar nicht in Geld zu bezahlen, denn wenn die Kirche mir wirklich jede Arbeitsstunde zahlen wollte, kommt sie mit der Besoldung lange nicht hin.

Und wer glaubt, das sei schon alles...

Nun hat sich die Landeskirche nach Corona richtigerweise überlegt: wir müssen sparen. Natürlich auch weil wir auf lange Sicht weniger Mitglieder haben werden. Ein vernünftiges Urteil, wie ich finde und dann kommt die spannende Frage: wo sparen? Die Lösung dafür liegt nahe: am Kostenfaktor, den Pfarrern.

Im *Zwischenbericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN*, kurz ekhn2030, wird überlegt, wie der Kostenfaktor reduziert werden kann: weniger Pfarrer leuchtet ein. Dann aber kommt das dicke Ende: Die künftigen Pfarrer sollen nicht mehr verbeamtet werden und natürlich auch nur noch gesetzlich krankenversichert werden, die Zuschüsse zur Krankenversicherung sollen reduziert werden und zusätzlich könnten auch die Gehälter auf dem Ist-Stand eingefroren werden, sodass die Besoldung nicht mehr steigen würde. Auf gut Deutsch: Die Kirche will dieselbe Leistung und mehr von ihren Pfarrern und will sich aber aus der Versorgung wegstehlen. Sorry, aber wenn ich mir nur Dacia leisten kann, dann kann ich dafür keinen Porsche erwarten: Wenn die EKHN es sich nicht leisten kann, 1000 Pfarrer gut zu versorgen, dann könnt ihr eben nur 500 einstellen. Das Situation zeigt: Die EKHN will sich aus der Verantwortung stehlen und tut so, als wäre sie keine Kirche sondern ein Wirtschaftsbetrieb, in dem es ausschließlich um Zahlen geht. In der Konsequenz werden die Angestellten immer weiter ausgequetscht und ausgebeutet. Aber darüber sprechen, darf man als Pfarrer am besten nicht: Nach außen hin sollen wir das Bild von glücklichen, fetten und zufriedenen Beamten abgeben.

Klare Einschnitte und zufriedene Mitarbeiter

Eines ist klar: So kann es nicht weitergehen. Ich mache den Mund auf und spreche die Situation, eben weil ich gern Pfarrer bin und Pfarrer bleiben möchte. Mein Appell: Liebe EKHN, kümmert euch um eure Pfarrer! Gebt ihnen ein das Gehalt und die Versorgung, das ihnen zusteht und eine schöne und günstige Wohnmöglichkeit! Auch wenn es dann weniger Pfarrer gibt, werden diese Personen das Bild einer wertschätzenden Kirche vielfach besser multiplizieren als jene, die frustriert über ihre Lebenssituation klagen müssen. Lasst eure Pfarrer doch die Nächstenliebe genauso spüren, wie wir sie am Sonntag von der Kanzel predigen.

Claudia Orzechowsky, Pfarrerin im Probedienst

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Name
AAKJBE	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
ADGV	Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung
AGÖM	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung
AGFB	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
BA	Bauausschuss
BenA	Benennungsausschuss
FA	Finanzausschuss
RPAus	Rechnungsprüfungsausschuss
RA	Rechtsausschuss
ThA	Theologischer Ausschuss
VA	Verwaltungsausschuss
KSV	Kirchensynodalvorstand
KL	Kirchenleitung